

INFORMATIONSBLATT

Bauausführung (§ 24 Ausführungsfristen): Ablauf der Baubewilligung

- (1) Das **Recht** aus einer Baubewilligung (§ 23 Abs. 1) **erlischt**, wenn
1. die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht
 - binnen **2 Jahren** ab der Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde begonnen oder
 - binnen **5 Jahren** ab ihrem Beginn fertiggestellt wurde,
 2. der aus der Baubewilligung Berechtigte darauf schriftlich verzichtet, wobei die Verzichtserklärung im Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich wirksam wird, oder
 3. das aufgrund der Baubewilligung ausgeführte Vorhaben beseitigt wird.

Baubeginn und Bauführerbekanntgabe

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Rechtskraft der baubehördlichen Bewilligung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Baubehörde unverzüglich und schriftlich (siehe Antragsformular) zu melden.

Der Bauführer ist spätestens mit Baubeginn (mit vorgelegter Baubeginn Anzeige) der Baubehörde schriftlich bekanntzugeben. Dieser Bauführer muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung des Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein. Ein Nachweis dieser Befugnis der Befähigung des Bauführers ist der Bauführerbekanntgabe anzuschließen.

Gebrauch von öffentlichem Gut

Für die Ablagerung von Baustoffen, Baumaterialien, Baugeräten etc. bzw. für die Aufstellung eines Baugerüsts, Baucontainers, Kippmulden u.d.g. auf öffentlichem Gut ist zwei Wochen vorher bei der Marktgemeinde Leopoldsdorf um die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (siehe Antragsformular) anzusuchen. Gemäß Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Leopoldsdorf ist der Gebrauch von öffentlichem Gut **in der Zeit vom 1. November bis 31. März nicht gestattet**.

HINWEIS:

Entstehung der Abgabenschuld Kanal/Wasser:

Mit der Fertigstellung bzw. Benützung des Bauwerks entstehen gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und NÖ Kanalgesetz 1977 die Abgabenschuld für die Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgabe sowie die Kanalbenützungsgebühr. Diese Berechnungen erfolgen flächenbezogen.

Ändert sich u. a. im Zuge von Zu- und Umbauten die Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft, ist eine Ergänzungsabgabe zur bereits entrichteten Wasseranschluss- und Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Die Veränderungen sind binnen zwei Wochen nach Ihrer Vollendung vom Abgabenschuldner der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.